



# Gornsdorfer

# Amtsblatt

Jahrgang 2025

Amtsblatt Nr. 50 vom 11.11.2025

## Inhaltsverzeichnis:

### **Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und Vergabe des Titels „Ehrenbürger der Gemeinde Gornsdorf“ der Gemeinde Gornsdorf**

Gemeinde Gornsdorf  
Landkreis Erzgebirgskreis



Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Ehrenbürgerrecht**

#### **Titel „Ehrenbürger der Gemeinde Gornsdorf“**

- (1) Die Gemeinde Gornsdorf kann das Ehrenbürgerrecht lebenden Personen, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale, sportliche oder wirtschaftliche Leben in der Gemeinde Gornsdorf besonders verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben, verleihen.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist nicht an das Bürgerrecht oder die Einwohnereigenschaft gebunden.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht und als solches nicht übertragbar. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.
- (4) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die Vergabe des Titels „Ehrenbürger der Gemeinde Gornsdorf“ verbunden.

## Impressum

Herausgeber:

Erreichbarkeit:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf  
03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de  
Bürgermeister Herr Michael Tägl  
Gemeindeverwaltung Gornsdorf  
nach Erfordernis

## **§ 2 Vorschlagsrecht**

Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nimmt der Bürgermeister von allen natürlichen und juristischen Personen entgegen. Dem Vorschlag ist eine ausreichende Begründung beizufügen. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.

## **§ 3 Beschluss der Verleihung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gorndorf prüft in nichtöffentlicher Sitzung den Vorschlag nach neutralen Kriterien. Frühestens in der hierauf folgenden Sitzung des Gemeinderates beschließt dieser ohne Aussprache über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Vergabe eines Ehrenpreises „Ehrenbürger der Gemeinde Gorndorf“. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Gemeinderäte.

## **§ 4 Verleihung**

Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister im feierlichen Rahmen in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder einer anderen, der Würde des Anlasses Rechnung tragenden Veranstaltung.

## **§ 5 Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes**

Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Gorndorf. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Gemeinderäte.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gorndorf, den 29.10.2025

gez. Tägl  
Bürgermeister

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.